



# Würzburger Diözesanblatt

## Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

166. Jahrgang

Nr. 05

20.05.2020

### Inhaltsverzeichnis

#### Bischof von Würzburg

- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen . . . . . 107
- Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 108
- Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung für das Bistum Würzburg vom 17. April 2020 . . . . . 109
- Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung für das Bistum Würzburg vom 28. April 2020. . . . . 110
- Rahmenbedingungen und möglicher Ablauf öffentlicher Gottesdienste mit beschränkter Teilnehmerzahl ab dem 4. Mai 2020 in der Diözese Würzburg . . . . . 111
- Neuordnung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats Würzburg . . . . . 118
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020 . . . 119

#### Generalvikar

- Verordnung des Generalvikars zur Anwendung des im Bistum Würzburg geltenden Dienst- und Arbeitsrechts vom 5. Mai 2020 . . . . . 120
- Richtlinien für die Öffnung von Einrichtungen und Dienststellen für den Publikumsverkehr . . . . . 121
- Veränderungen in der weiteren Organisationsstruktur des Bischöflichen Ordinariats Würzburg . . . . . 123

#### Bischöfliches Ordinariat

- Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, in Anbetracht der Corona-Krise . . . . . 124
- Priesterweihe 2020 . . . . . 127
- Personalnachrichten . . . . . 127
- Fronleichnamsprozession – Texte . . . . . 131

**Anlagen**

- Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD – Ausgabe Nr. 130

## **Bischof von Würzburg**

### **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 15. Januar 2020 und im schriftlichen Umlaufverfahren vom 18. März 2020 und vom 6. April 2020 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**

hier: Anpassung der Ballungsraumzulage der Höhe nach an die „München-Zulage“ der Landeshauptstadt München und Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

zum 1. Mai 2020

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**

hier: Einführung einer Regelung zur Kurzarbeit

rückwirkend zum 1. April 2020

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 130 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Würzburg, 5. Mai 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

**Arbeitsrechtliche Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes**

**Hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Dezember 2019**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Würzburg in Kraft setze.

**Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR  
„Pflegezulage“**

I. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

II. § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR wird wie folgt neu gefasst:

"aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Würzburg, 9. April 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

---

**Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung  
für das Bistum Würzburg vom 17. April 2020**

**Präambel**

Angesichts der Corona-Pandemie haben die staatlichen Organe ihre Schutzmaßnahmen bis zur Stunde weitgehend aufrechterhalten. Öffentliche Gottesdienste sind nach wie vor untersagt. Daher ordne ich für das Bistum Würzburg an:

**§ 1 Gottesdienste**

(1) Bis auf Weiteres dürfen keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden. Entsprechend sind auch Erstkommunionfeiern, Firmungen und Wallfahrten bis auf Weiteres untersagt.

(2) Die private Zelebration der Priester, ggf. mit einem Diakon, einem Altardiener/einer Altardienerin, einem Lektor/einer Lektorin, einem Kantor/einer Kantantin und einem Organisten/einer Organistin, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ist erlaubt und in der gegenwärtigen Situation ein stellvertretender Vollzug. Sie nimmt dabei die besonderen Anliegen der Pfarrgemeinden und Pfarreiengemeinschaften mit ins Gebet.

Die Übertragung solcher Gottesdienste im Internet und Rundfunk ist erlaubt.

(3) Tauffeiern sind zu verschieben. Ausschließlich Nottaufen sind gestattet.

(4) Trauungen sind zu verschieben.

(5) Beisetzungen dürfen nur im engsten Familienkreis ohne Requiem stattfinden.

(6) Die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden bleiben erlaubt.

(7) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten, in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

**§ 2 Veranstaltungen und Gremiensitzungen**

(1) Alle öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen müssen bis auf Weiteres entfallen.

(2) Alle Treffen, Gruppenstunden usw. von kirchlichen Vereinigungen müssen bis auf Weiteres entfallen.

(3) Gremiensitzungen können stattfinden, wenn sie zur ordnungsgemäßen Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich sind. Die bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

### **§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die in diesem Dekret enthaltenen Anordnungen treten ab Montag, 20. April 2020, in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.

Würzburg, 17. April 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung für das Bistum Würzburg vom 28. April 2020**

### **Präambel**

Die staatlichen Organe haben mit Wirkung vom 4. Mai 2020 die Vorgaben für öffentliche Gottesdienste und Versammlungen geändert. Daher ordne ich für das Bistum Würzburg mit Wirkung vom gleichen Tag an:

### **§ 1 Gottesdienste**

- (1) Öffentliche Gottesdienste dürfen ausschließlich unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen gefeiert werden. Die Anlage 1 wird gegebenenfalls fortgeschrieben.
- (2) Tauffeiern sind zu verschieben. Ausschließlich Nottaufen sind gestattet.
- (3) Trauungsgottesdienste werden wie öffentliche Gottesdienste behandelt.
- (4) Beisetzungen dürfen nur im engsten Familienkreis ohne Requiem stattfinden.
- (5) Die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden bleiben erlaubt.
- (6) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.
- (7) Wallfahrten sind bis auf Weiteres verboten.

### **§ 2 Veranstaltungen und Gremiensitzungen**

- (1) Alle öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen bis auf Weiteres entfallen. Veranstaltungen im Freien sind unter den im aktuell geltenden staatlichen Recht genannten Einschränkungen erlaubt. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.
- (2) Alle Treffen, Gruppenstunden usw. von kirchlichen Vereinigungen in geschlossenen Räumen müssen bis auf Weiteres entfallen. Veranstaltungen im Freien sind unter den im aktuell geltenden staatlichen Recht genannten

Einschränkungen erlaubt. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.

(3) Gremiensitzungen können stattfinden, wenn sie zur ordnungsgemäßen Erledigung der laufenden Geschäfte erforderlich sind. Die bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

### **§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die in diesem Dekret enthaltenen Anordnungen treten ab Montag, 4. Mai 2020, in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres. Die im Dekret vom 17. April enthaltenen Anordnungen treten mit Wirkung vom gleichen Tag an außer Kraft.

Würzburg, 28. April 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Anlage 1**

### **Rahmenbedingungen und möglicher Ablauf öffentlicher Gottesdienste mit beschränkter Teilnehmerzahl ab dem 4. Mai 2020 in der Diözese Würzburg**

Grundsätzlich gilt:

1. Das Wichtigste ist in der Situation der Corona-Krise der Schutz der Gesundheit der Gläubigen!
2. Die Feier des Gottesdienstes ist ein Grundvollzug von Kirche und ein wesentlicher Glaubensvollzug der Gläubigen. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen, nach Wochen ohne die Feier öffentlicher Gottesdienste diese wieder zu ermöglichen, soweit es der Schutz der Gläubigen zulässt.
3. Im Bistum Würzburg wird es eine gestufte Wiedermöglichkeit öffentlicher Gottesdienste geben. Zunächst sind nur nichteucharistische Gottesdienstformen erlaubt. Nach einer gewissen Zeit und dem Sammeln von Erfahrungen und deren Auswertung wird über die Zulassung der öffentlichen Feier der Eucharistie neu beraten. Die heilige Messe kann weiter über Streaming-Angebote mitgefeiert werden. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Votum der medizinischen Fachberatung der bayerischen Staatsregierung.
4. **Überlegungen zur liturgischen Feiergestalt**

Insgesamt stellt sich die Frage, ob die Feiergestalt der gottesdienstlichen Vollzüge in ihrem Sinn erhalten bleibt oder geradezu konterkariert wird bei den Vorgaben und Einschränkungen, die getroffen werden müssen. Dies betrifft vor allem die Feier der Eucharistie. Die Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste vor Ort muss deshalb gut bedacht werden.

Geeignete nichteucharistische Gottesdienstformen sind Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionsspendung, die Feier der Tagzeitenliturgie und Andachten, besonders Maiandachten.

Verstärkt sollte auch die eucharistische Anbetung angeboten werden, um der Sehnsucht der Gläubigen nach der Eucharistie entgegenzukommen.

## **5. Besonderheiten im Bistum Würzburg**

Das Bistum Würzburg ist von ländlicher Struktur geprägt, in der viele kleine Gemeinden mit entsprechenden Kirchen und einer noch regen Volksfrömmigkeit bestehen.

Die Beschränkung von Gottesdiensten auf nur große Kirchen ist deshalb für das Bistum Würzburg eher schwierig. Es kommen allerdings nur Kirchenräume infrage, in welchen die Bankreihen von beiden Seiten frei zugänglich sind. Des Weiteren muss auch darauf geachtet werden, dass Altarraum und die weiteren Räume wie z. B. die Sakristei genügend Raum für die vorgeschriebenen Abstände zwischen den einzelnen Personen bieten. Sollten in einer Pfarreiengemeinschaft nur Kirchen mit wandbündigen Bankreihen vorhanden sein, muss eine Form der Feier gefunden werden, in der die Gläubigen nacheinander die Bankreihen verlassen und in gleicher Weise wieder in die Bank zurückkehren. Ein aneinander Vorbeigehen oder Übersteigen in einer Bankreihe ist nicht zulässig!

Hinzu kommt der Wunsch, dass durch erhöhte Auflagen und Zulassungsbeschränkungen zu Gottesdiensten nicht die Menschen ausgeschlossen werden dürfen, die sich gerade nach der Feier der Gottesdienste sehnen.

Es ist sinnvoll, pro Pfarreiengemeinschaft zunächst nur einen Kirchenraum zu bestimmen, in welchem öffentliche Gottesdienste wieder zugelassen und Erfahrungen gesammelt werden können.

Nun folgen Auflagen, die zu beachten sind für die Durchführung öffentlicher Gottesdienste. Können diese Auflagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfüllt werden, ist die Durchführung gottesdienstlicher Feiern in jedem Fall zu unterlassen aus Verantwortung für und Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Gläubigen.

Für die Feiern im Einzelnen gilt:

## **6. Vorbereitung:**

### **6.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang**

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens zwei Metern zwischen zwei Personen. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken

(nur jede zweite/dritte Reihe) sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Vorsteher und Lektor/-in sowie Organist/-in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt.

Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Türen erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden festgelegt, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten. Emporen bleiben geschlossen.

## **6.2 Festlegung des Teilnehmerkreises**

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/-innen eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen. Wenn aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht, ist kein Anmeldeverfahren notwendig.

## **7. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes**

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung, von Personen, die mit COVID-19 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Risikogruppe 1 (Personen, die für mindestens 15 Minuten aus einem Abstand von bis zu zwei Metern einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten) eingestuft wurden.

Während des Gottesdienstes haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wenn der Kommunionempfang wieder gestattet ist, darf die Bedeckung hierzu beiseitegenommen werden.

Gemeindegeseang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Das Gotteslob ist selbst mitzubringen.

Auf Chorgesang wird verzichtet.

Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.

Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Soweit erhältlich, ist am Eingang ein Handdesinfektionsmittelpender sichtbar aufzustellen.

Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken, kein Auslegen von Büchern (Gotteslob o. a.).

## **8. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst**

Die Teilnehmer/-innen werden in geeigneter Weise, z. B. bei der Anmeldung, darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

## **9. Zeitliche Dauer**

Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 Minuten nicht überschreiten.

## **10. Einlass**

### **10.1 Eingangstür**

An der festgelegten Eingangstür sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Türen, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

### **10.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze**

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird, und erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person/-en als Ordner/-innen (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministrantinnen bzw. Ministranten), die keiner Risikogruppe angehören darf/dürfen und eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe tragen muss/müssen.

Die Ordner/-innen kontrollieren unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

Während des Gottesdienstes muss eine Ordnerin/ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/-innen nicht überschritten wird.

## **11. Gottesdienstablauf**

### **11.1 Liturgische Dienste**

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s. o.).

Von einer allgemeinen Pflicht, im Gottesdienst eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind jene entbunden, die gerade sprechen (Gebete, Vortrag Lesung/Antwortpsalm/Evangelium).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen.

Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun.

Ministrantinnen oder Ministranten sind derzeit nicht vorgesehen.

Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

### **11.2 Liturgische Gegenstände**

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

Ein Weihrauchfass wird nicht verwendet.

### **11.3 Hygieneausrüstung**

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

## **12. Verlassen der Kirche**

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordnerinnen und Ordner achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

## **13. Reinigung der Bankreihen**

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen gründlich zu reinigen. Der Kirchenraum muss gut durchlüftet werden.

## **14. Gottesdienste im Freien**

Gottesdienste im Freien sind bis zu 50 Personen erlaubt. Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln (mindestens 1,50 Meter).

## **15. Die Feier der Eucharistie**

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die öffentliche Feier der Eucharistie wieder möglich ist, gelten folgende Vorgaben:

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht (ggf. können die Gaben auch auf einem kleinen Tisch unmittelbar in Altarnähe platziert werden, oder der Priester holt sie selbst von der Kredenz).

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch die Mesnerin oder den Mesner zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen. Die Händewaschung vollzieht er alleine ohne Hilfe vonseiten des liturgischen Dienstes.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt und desinfiziert.

### **15.1 Hochgebet**

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale.

Nur die Priesterhostie kann auf der Patene in der Schale abgedeckt werden, Gleiches gilt für den Kelch.

## **15.2 Friedensgruß**

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Das ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

## **15.3 Kommunion**

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist untersagt.

## **15.4 Kommunionsspendung**

Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Priester zu Beginn der Kommunionsspendung einmal laut gesprochen, und alle antworten mit „Amen“.

Der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/-in) desinfiziert sich dann die Hände und legt Mund-Nasen-Bedeckung und ggf. Handschuhe an. Erst dann deckt er das Gefäß mit der heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur Kommunikantin und zum Kommunikanten die heilige Kommunion, z. B. indem der Spender die Kommunion (evtl. mit Schutzhandschuhen) austeilt in der Weise, dass er den Leib Christi mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand der Kommunikantin und des Kommunikanten legen kann.

Idealerweise hat sich die Kommunikantin und der Kommunikant die Hände vorher desinfiziert.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Spender und Kommunikantin oder Kommunikanten kommen, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Spender die Hände oder wäscht sie.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester die übrig gebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

Öffentliche Eucharistiefiern, bei denen (aus Hygienegründen) nur der Priester kommuniziert, sind nicht zulässig und widersprechen der Sinngestalt der liturgischen Feier.

### **Neuordnung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats Würzburg**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2020 wurden folgende Veränderungen an der Struktur der Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats Würzburg in Kraft gesetzt.

Die Hauptabteilungen III: Hochschule, Schule und Erziehung, IV: Außerschulische Bildung und VIII: Kunstreferat werden zusammengeführt und gehen in der Hauptabteilung Bildung und Kultur auf. Die Hauptabteilungen VII: Bischöfliche Finanzkammer und IX: Bischöfliches Bauamt werden zusammengeführt und gehen mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in der Hauptabteilung Finanzen und Immobilien auf.

Das Bischöfliche Ordinariat Würzburg besteht somit aus den folgenden sechs Hauptabteilungen:

- Hauptabteilung I: Zentrale Aufgaben
- Hauptabteilung II: Seelsorge
- Hauptabteilung III: Caritas
- Hauptabteilung IV: Bildung und Kultur
- Hauptabteilung V: Finanzen und Immobilien
- Hauptabteilung VI: Personal

Würzburg, 27. April 2020

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Mainz, 4. März 2020

Für die Diözese Würzburg  
+ Franz  
Bischof von Würzburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.*

## **Generalvikar**

### **Verordnung des Generalvikars zur Anwendung des im Bistum Würzburg geltenden Dienst- und Arbeitsrechts vom 5. Mai 2020**

#### **§ 1 Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten der Diözese einschließlich der Kleriker**

(1) Die Beschäftigten der Diözese einschließlich der Kleriker können im Homeoffice arbeiten, sofern ein unmittelbarer Kontakt mit anderen Beschäftigten oder Kontakt im Rahmen des Publikumsverkehrs nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der jeweiligen Vorgesetzten ist einzuholen. Die telefonische Erreichbarkeit im Homeoffice über die dienstliche Telefonnummer muss gegeben sein.

(2) Für die Arbeitsplätze in den Dienststellen und Einrichtungen sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat sowie sämtliche Dienststellen und Einrichtungen der Diözese einschließlich der Pfarrbüros und Beratungsstellen können für dringend erforderlichen Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn anhand der in Anlage 1 festgehaltenen Richtlinien ein Maßnahmenkonzept erstellt wurde und Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze vorliegen.

(4) Dienstreisen an Zielorte außerhalb des Bistums bedürfen der Zustimmung des Generalvikars. Ein entsprechender formloser Antrag ist an das Generalvikariat zu richten.

(5) Dienstgespräche und interne Konferenzen sind gestattet, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind.

#### **§ 2 Kommunikation**

(1) Die Corona-Hotline wird ab Samstag, 9. Mai 2020, jeweils von Montag bis Freitag von 08.00 bis 10.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr besetzt. Die Hotline an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen entfällt ab diesem Datum.

#### **§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt ab 6. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Die Verordnung des Generalvikars zur Anwendung des im Bistum Würzburg geltenden Dienst- und Arbeitsrechts vom 16. März 2020 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Würzburg, 5. Mai 2020

Thomas Keßler  
Generalvikar

## Anlage 1

### **Richtlinien für die Öffnung von Einrichtungen und Dienststellen für den Publikumsverkehr**

Für viele Dienststellen und Einrichtungen gehört Publikumsverkehr zum Arbeitsalltag. Um wenigstens teilweise diesen Dienststellen und Einrichtungen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird Publikumsverkehr gestattet, wenn Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze vorliegen und für die Dienststelle oder Einrichtung ein Maßnahmenkonzept erarbeitet worden ist. Das Maßnahmenkonzept beschreibt die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen bezogen auf die Erfordernisse der Dienststelle oder Einrichtung und die konkreten örtlichen Gegebenheiten.

Richtlinien für das Maßnahmenkonzept sind:

#### **Begrenzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich gleichzeitig in der Dienststelle oder Einrichtung aufhalten**

- Machen Sie in geeigneter Weise bekannt, dass Personen mit einer Corona-Infektion sowie Personen mit unspezifischen Symptomen einer Atemwegserkrankung die Dienststelle oder Einrichtung nicht aufsuchen dürfen.
- Vereinbaren Sie nach Möglichkeit Termine.
- Lassen Sie Besucherinnen und Besucher nach Möglichkeit nur einzeln eintreten.
- Lassen Sie keine weiteren Besucherinnen und Besucher mehr in Ihre Räumlichkeiten, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und zu den eigenen Beschäftigten nicht sicher eingehalten werden kann.

#### **Abstand halten**

- Nutzen Sie nach Möglichkeit einen Tresen oder eine sonstige Barriere.
- Ergänzen Sie nach Möglichkeit den Tresen durch eine Schutzscheibe o. Ä.
- Achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den Beschäftigten.
- Legen Sie nach Möglichkeit Wege fest, auf denen Besucherinnen und Besucher die Dienststelle oder Einrichtung aufsuchen können, ohne sich mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern zu begegnen.

**Hygieneregeln einhalten**

- Tragen Sie selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Verlangen Sie von den Besucherinnen und Besuchern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Nehmen Sie nach Möglichkeit keine Gegenstände, Papier, Geld usw. von Besucherinnen und Besuchern entgegen. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, tragen Sie Handschuhe.
- Lüften Sie regelmäßig und gründlich.

**Besuche dokumentieren**

- Halten Sie fest, wer wann die Dienststelle oder Einrichtung besucht hat. Notieren Sie nur Namen und eine Kontaktadresse. Teilen Sie dies den Besucherinnen und Besuchern mit. Wenn sich jemand weigert, die Daten anzugeben, müssen Sie dies akzeptieren.
- Löschen Sie diese Daten jeweils vierzehn Tage nach dem Besuch wieder.

**Informieren**

- Informieren Sie alle Beschäftigten der Dienststelle oder Einrichtung über das Maßnahmenkonzept.
- Hängen Sie Ihr Maßnahmenkonzept so aus, dass Besucherinnen und Besucher es möglichst bereits beim Betreten der Dienststelle oder Einrichtung lesen können.
- Leiten Sie ggf. den Besucherinnen und Besuchern das Maßnahmenkonzept vor dem Besuch zu.

**Gefährdungsbeurteilung anpassen**

- Passen Sie die Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten in der Dienststelle oder Einrichtung an, falls bisher keine Beurteilung der Gefährdung durch Publikumsverkehr enthalten war.

Unterstützung bei der Erstellung leisten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der betriebsmedizinische Dienst. Diese Hilfestellung kann über den Koordinator für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mathias Forstner (0931 386-13350), sowie den Leiter des Projekts Arbeitsschutz mit System, Dieter Engelhardt (0931 386-13353), angefordert werden.

---

### **Veränderungen in der weiteren Organisationsstruktur des Bischöflichen Ordinariats Würzburg**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2020 wurden folgende Bestimmungen zu Aufbau und Gliederung der einzelnen Hauptabteilungen und zur Errichtung und von Stabsstellen erlassen.

Die Hauptabteilungen werden in Abteilungen, Referate und Sachgebiete untergliedert. Die Gliederung der einzelnen Hauptabteilungen in Abteilungen, Referate und Sachgebiete kann dem im MIT unter:

- <https://bistumwuertzburg.viadesk.com/id/2052743> veröffentlichten vollständigen Organigramm entnommen werden.

Aus dem Organigramm gehen ebenfalls den einzelnen Abteilungen, Referaten, Sachgebieten oder Stabsstellen zugeordnete Einheiten bzw. zugeordnete Mitarbeitende hervor.

Dem Generalvikariat werden die Stabsstellen Kanzlei der Kurie, Prävention, Interne Revision, Kirchliches Recht und Compliance zugeordnet.

Würzburg, 27. April 2020

Thomas Keßler  
Generalvikar

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020, in Anbetracht der Corona-Krise**

#### **„Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ – gerade auch in Zeiten von Corona**

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das gesellschaftliche und kirchliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit gravierend ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen unmittelbar auch die Renovabis-Pfingstaktion. Aufgrund der eingeschränkten Versammlungsfreiheit können in Kirchengemeinden und andernorts keine Veranstaltungen zur Pfingstaktion geplant bzw. durchgeführt werden. Insbesondere ist derzeit bundesweit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte noch unklar. Die Kollekte aber ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Aufruf zur Friedensarbeit erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent. Denn aufmerksame und offenherzige Solidarität stiftet Frieden und ermöglicht eine gute gemeinsame Zukunft aller Menschen. Deshalb bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

Besonders wertvoll kann in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Erstmals liegt sie auch in ukrainischer Sprache vor und ermöglicht damit eine Gebetsbrücke quer durch Europa.

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation zu verbessern. Ein Schwerpunkt in der Ukraine ist zum Beispiel die Traumabehandlung für Opfer und ehemalige Kriegsteilnehmer. Frieden zu schaffen und zu erhalten erfordert aber auch die Fähigkeit, Brücken zu bauen, Gemeinsamkeiten zu erkennen, Spannungen auszuhalten sowie Unterschiede zu tolerieren. Renovabis stärkt diese Fähigkeiten, indem Projekte zur Krisenprävention, zur Friedenserziehung von Kindern und Jugendlichen in Regionen mit gewaltbelasteter Vergangenheit oder Jugendbegegnungen zwischen Ost und West gefördert werden, die helfen, das Verständnis füreinander zu entwickeln.

## **Keine Pfingstaktion 2020**

Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.Renovabis.de/pfingstaktion](http://www.Renovabis.de/pfingstaktion).

Anstelle der Eröffnung und des Abschlusses der Pfingstaktion wird auf zwei Angebote verwiesen, die für ein Livestreaming im Internet derzeit in Planung sind:

- Übertragung einer heiligen Messe im ukrainischen griechisch-katholischen Ritus am 17. Mai 2020 aus der Kapelle des Collegium Orientale in Eichstätt (derzeit in Planung).
- Pontifikalamt am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, im Freiburger Münster mit Erzbischof Stephan Burger um 10 Uhr.

## **Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Falls öffentliche Gottesdienste wieder möglich sind, wird am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, sowie in den Vorabendmessen am 30. Mai 2020 in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen.

### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2020**

#### **ab Montag, 4. Mai 2020**

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief

#### **Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 23./24. Mai 2020**

Bei Abhaltung von öffentlichen Gottesdiensten oder im Livestreaming

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe WDBI 166 [2020] Nr. 5, S. 119) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

#### **Vorschlag für eine Nachricht im Internet an die Pfarrgemeinde**

In diesen Monaten besinnen sich viele Menschen in unserer Gemeinde auf den Wert des Zusammenhaltens und der Solidarität. Die Folgen des Coronavirus treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, da die Kollekte eine existenzielle

Säule der Renovabis-Projektarbeit ist. Durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind keine Veranstaltungen in den Gemeinden möglich, und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht die Arbeit in den Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas, leiden an Krieg und sozialem Unfrieden und sind auf unsere Solidarität angewiesen. Hinzu kommt nun die Sorge um die eigene Gesundheit in Zeiten der Pandemie. Daher wenden wir uns heute mit folgender Bitte an Sie: Spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis über:

- [www.Renovabis.de/pfingstspende](http://www.Renovabis.de/pfingstspende)  
oder
- Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG  
DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

### **Samstag und Pfingstsonntag, 30./31. Mai 2020**

Eucharistiefeier/Gottesdienst mit Spendenaufruf zur Renovabis-Kollekte (falls möglich)

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch ihre Solidaritätsaktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist unter Angabe der entsprechenden K-Nr. (siehe Kollektenplan 2020) zu überweisen an: Diözese Würzburg, Bischöfliche Finanzkammer, IBAN: DE67 7509 0300 0003 0000 01. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### **Materialhinweis**

Die Pfingstnovene 2020 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Frieden“ wurde verfasst von Anna Tomashek-Dobra und angeregt durch Gedanken von Großerbischof Swjatoslaw Schewtschuk, dem Oberhaupt der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche. Die 25. Renovabis-Pfingstnovene vereint ostkirchliche (byzantinische) und lateinische Tradition und bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativem Zugang an. Die Bilder von Margret Russer erinnern mit ihren goldenen Hintergründen an die Gestaltung ostkirchlicher Ikonen. Die diesjährige Pfingstnovene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Dort liegen Übersetzungen in ukrainischer und englischer Sprache vor. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild sowie Materialien für Gemeinden und Lehrer hin.

Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien liegen dort online zum Herunterladen bereit.

### **Priesterweihe 2020**

Die geplante Priesterweihe am 30. Mai 2020 wird aufgrund der Corona-Pandemie auf Samstag, den 10. Oktober 2020, um 09.30 Uhr im Dom verschoben.

### **Personalnachrichten**

#### **In die Ewigkeit wurde heimgerufen:**

Herr Pfarrer i. R. Wolfgang **Seubert**.  
Geboren am 18. Juli 1933 in Altenbuch,  
zum Priester geweiht am 15. März 1959 in Würzburg,  
Mitglied der St. Kilianskonfraternität,  
am 2. Mai 2020 verstorben,  
beerdigt in Bergrheinfeld.

#### **Ernannt wurden:**

Herr Pfarrer Dr. Harald **Fritsch** weiterhin zum Pfarradministrator der Pfarrei Würzburg (Grombühl), St. Josef der Bräutigam bis zum 31. Juli 2020;

Herr Pfarrvikar Mihai **Vlad** weiterhin zum Pfarradministrator der Pfarreien Geiselbach, Gunzenbach, Krombach, Mömbris, Niedersteinbach, Oberwestern und Schimborn bis zum 31. August 2020.

#### **Angewiesen wurden:**

Frau Edith **Fecher** als Pastoralreferentin für die Pfarreiengemeinschaft Unter-der-Homburg, Gössenheim, die Pfarreiengemeinschaft Pagus Sinna – Mittlerer Sinngrund, Burgsinn, die Pfarreiengemeinschaft Main-Sinn, Rieneck, die Pfarreiengemeinschaft Sodenberg, Wolfsmünster und die Pfarreiengemeinschaft An den drei Flüssen, Gemünden am Main (Teilzeitbeschäftigung 30 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Dr. Ulrich **Graser** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Regenbogen im Bachgau, Pflaumheim und die Einzelpfarrei Großostheim (Teilzeitbeschäftigung 19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 18. Mai 2020;

Frau Raphaela **Holzinger** als Pastoralreferentin für die Stadtpfarrei Schweinfurt Heilig Geist (Teilzeitbeschäftigung 29,25 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Malte **Krapf** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft Großlangheim – Rödelsee, für die Pfarreiengemeinschaft Kirchschnöbich-Stadelschwarzach-Wiesentheid, für die Pfarreiengemeinschaft Maininsel, Sommerach, für die Pfarreiengemeinschaft Stadtschwarzach, Schwarzenau, Reupelsdorf und die Pfarreiengemeinschaft Obere Volkach – St. Urban, Obervolkach (31 Stunden/Woche) sowie für die Gemeindeberatung (8 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Petra **Müller** als Gemeindeferentin für die Kur- und Rehaseelsorge Bad Kissingen/Bad Bocklet (32 Stunden/Woche) sowie für Gemeindeberatung (7 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. November 2020;

Herr Michael **Pfrang** als Pastoralreferent für die Pfarreiengemeinschaft St. Christophorus im Mainbogen, Gochsheim (31 Stunden/Woche) sowie für die Gemeindeberatung (8 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Frau Irene **Schneider** als Pastoralreferentin für die Seelsorge an der Fachhochschule Schweinfurt (Teilzeitbeschäftigung 12 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. Mai 2020;

Herr Thorsten **Seipel** als Pastoralreferent für die Dekanatssehe- und -familien-seelsorge in den Dekanaten Alzenau, Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost und Aschaffenburg-West (29,25 Stunden/Woche) sowie für Gemeindeberatung (9,75 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 1. September 2020;

Herr Sebastian **Volk**, Pastoralreferent, als Referent in der Diözesanen Fachstelle Ministranten/-innenarbeit (19,5 Stunden/Woche) sowie als Jugendseelsorger in der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit Würzburg (19,5 Stunden/Woche) mit Wirkung vom 15. Mai 2020.

### **Stellenausschreibung für Pfarrer:**

Pfarreiengemeinschaft St. Petrus – Der Fels, **Kirchheim** im Dekanat Würzburg links des Mains.

Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 22. Juni 2020 an Bischof Dr. Franz Jung zu richten (mit Durchschrift an das Personalreferat). Die Bewerbungsgesuche sollen folgende Angaben enthalten: Geburts- und Weihejahr, Jahr der Ablegung des Pfarrkonkurses bzw. der zweiten Dienstprüfung, Angaben über die letzten geprüften Abrechnungen der Kirchenstiftung. Vor dem Einreichen einer Bewerbung sollen sich die Interessenten über die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle beim Priesterreferenten informieren.

## Stellenausschreibung für Gemeinde- und Pastoralreferent(innen) und Diakone im Hauptberuf

Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft / Einrichtung	Stellenumfang	Geplanter Dienstort	Dienstvorgesetzte(r)
<b>Aschaffenburg</b>			
Jugendseelsorge (zum 1. September 2020)	39 Std.	Aschaffenburg – Martinushaus	Geistlicher Leiter des BDKJ, Bernhard Lutz
<b>Aschaffenburg-Ost</b>			
Pfarreiengemeinschaft St. Vitus im Vorspessart, Rottenberg und Einzelpfarrei Laufach (zum 1. September 2020)	19,5 Std.	Rottenberg	Pfarrer Andreas Reuter
<b>Aschaffenburg-Stadt</b>			
Krankenhausseelsorge im Klinikum Am Hasenkopf in Aschaffenburg	19,5 Std.	Klinikum Am Hasenkopf	Abteilungsleiterin Christine Endres
<b>Aschaffenburg-West</b>			
Einzelpfarrei Großostheim und Pfarreiengemeinschaft Regenbogen im Bachgau, Pflaumheim (zum 1. September 2020)	19,5 Std.	Wenigumstadt	Dekan Uwe Nimbler
Einzelpfarrei Kleinostheim, Einzelpfarrei Stockstadt a. Main, Einzelpfarrei Mainaschaff (zum 1. September 2020)	19,5 Std.	Kleinostheim	Pfarrer Heribert Kaufmann
<b>Bad Neustadt</b>			
Klinikseelsorge im Rhön-Klinikum Bad Neustadt (zum 1. Juni 2020)	19,5 Std.	Bad Neustadt	Pfarrer Jürgen Schwarz
Pfarreiengemeinschaft Um den Michaelsberg, Heustreu (zum 1. September 2020)	39 Std.	noch offen	Pfarrer Leo Brand

<b>Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft / Einrichtung</b>	<b>Stellenumfang</b>	<b>Geplanter Dienort</b>	<b>Dienstvorgesetzte(r)</b>
Dekanatsehe- und -familienseelsorge (zum 1. September 2020)	19,5 Std.	Bad Neustadt	Dekan Dr. Andreas Krefft
<b>Hammelburg</b>			
Pfarreiengemeinschaft Am Sturmberg, Diebach (zum 1. Januar 2021)	39 Std.	Diebach	Pfarrer Paul Kowol
<b>Haßberge</b>			
Regionaljugendseelsorge (zum 1. September 2020)	19,5 Std.	Haßfurt	Diözesanjugendseelsorger Stephan Schwab
Pfarreiengemeinschaft St. Kilian, Haßfurt (zum 1. September 2020)	23,5 Std.	Haßfurt	Pfarrer Stephan Eschenbacher
<b>Lohr</b>			
Pfarreiengemeinschaft Effata, Frammersbach / Pfarrei Wiesthal, Neuhütten, Krommenthal (zum 1. September 2020)	39 Std.	Wiesthal	Pfarrer Michael Schmitt
<b>Würzburg</b>			
Leitung der neuen Abteilung Erwachsenenpastoral in der Hauptabteilung Seelsorge (zum 1. Oktober 2020)	39 Std.	Würzburg – Kilianshaus	Weihbischof Ulrich Boom
<b>Würzburg links des Mains</b>			
Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt und St. Norbert – Höchberg (zum 1. Juni 2020)	19,5 Std.	Höchberg	Pfarrer Matthias Lotz
<b>Würzburg-Stadt</b>			
Pfarreiengemeinschaft Heiligkreuz und St. Elisabeth und Pfarrei St. Burkard (zum 1. Juni 2020)	29,25 Std.	Würzburg	Pfarrer Paul Reder

In dieser Liste sind nur Stellen berücksichtigt, die nicht in den Ausschreibungen seit dem Würzburger Diözesanblatt 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 ausgeschrieben wurden, unabhängig davon, ob diese Stellen inzwischen besetzt oder weiterhin frei sind.

Die Bewerbungen sind mit einem aktuellen Lebenslauf bis zum 15. Juni 2020 an die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariates zu richten.

Eine Liste der offenen Stellen ist immer aktuell im Mitarbeiterinformationssystem (MIT)/Gruppe für Hauptamtliche/Personal/Stellenausschreibungen/ Pastoral zu finden.

Zusätzliche Informationen sind bei Roswitha Schuhmann (Gemeindereferentin), Johannes Reuter (Pastoralreferent) und Diakon Johannes Fleck zu erhalten. Ein konkreter Stellenantritt ist jeweils in einem Bewerbungsverfahren festzulegen.

### **Fronleichnamsprozession – Texte**

Prozessionen sind am Fronleichnamsfest 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Statt der üblichen Textvorlage wird ab Christi Himmelfahrt (21. Mai 2020) eine Arbeitshilfe zur Gestaltung der eucharistischen Anbetung und des Segens am Ende der Messe im Internet unter [www.liturgie.bistum-wuerzburg.de](http://www.liturgie.bistum-wuerzburg.de) zum Herunterladen bereitgestellt.

In gedruckter Form kann sie auch beim Liturgiereferat (Tel.: 0931 386-42000) angefordert werden.

Würzburg, den 20. Mai 2020

Bischöfliches Ordinariat  
Thomas Keßler  
Generalvikar



Bischöfliches Ordinariat, Postfach 110362, 97030 Würzburg  
ZKZ 07431, PVSt.

Deutsche Post 

---

**Würzburger Diözesanblatt – Amtliches Verordnungsblatt des Bistums Würzburg**

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Würzburg | Kanzlei der Kurie | Abt. Notariat

Kontakt: 09 31 3 86-67011 | [amtsblatt@bistum-wuerzburg.de](mailto:amtsblatt@bistum-wuerzburg.de)

Layoutkonzept: Verlagsatelier Michael Pfeifer | [www.verlagsatelier.de](http://www.verlagsatelier.de)

Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariates Würzburg

Ausgabe: i. d. R. monatlich | Bezugspreis: 29,00 € jährlich